

Begründung

Eine gesetzlich zugelassene Veräußerungsoption läuft den traditionellen Museumsrichtlinien entgegen, da eine Kunstsammlung immer auch Zeugnis einer kunstgeschichtlichen und identitären Sammlungsentwicklung abbildet. Weder Zeitgeschmack, noch Partikularinteressen oder politische und gesellschaftliche Kriterien dürfen zu einer nachträglichen „Bereinigung“ oder „Beschönigung“ von Museumsbeständen führen. Aufgabe eines Museums ist es vielmehr die institutionseigene Ressource Sammlung kritisch zu befragen und über die Programmarbeit zu kunstgeschichtlich sowie gesellschaftlich zu kontextualisieren.

Weiterhin erschwert eine gesetzlich zugelassene Veräußerungsoption die Zusammenarbeit mit Künstler*innen, Sponsoren und Mäzenen. Denn im Falle von Schenkungen muss die schenkungsempfangende Institution dafür bürgen können, dass eine Schenkung dauerhaft Teil der Sammlung bleibt und nicht veräußert wird.